

Satzung der

Waldeffekt Stiftung



Präambel

- ❖ Es ist uns eine Herzensangelegenheit, das Abenteuer der Wildnis erlebbar zu machen und die daraus entstehenden Beziehungen und Gefühle zwischen Mensch und Natur zu vermitteln. Dadurch möchten wir ebenfalls einen ökologisch vertretbaren, sanften Tourismus ermöglichen.
- ❖ Mit gezielten Angeboten wollen wir die Umweltbildung durch Wissensvermittlung über die Lebensvorgänge in unserer natürlichen Umwelt unterstützen und den Menschen das Ökosystem bewusst näherbringen.
- ❖ Ein wichtiges Anliegen ist es uns der Erhalt und Aufbau alter Laubwälder, die die Funktionen der Urwälder wieder übernehmen.
- ❖ Wir träumen von einem Zukunftsprojekt in dem Familien in und mit der Natur leben können, einem Ort der Begegnung, damit Menschen ihr kreatives, schöpferisches Potential entfalten und leben im universellen Gleichklang mit der Schöpfung führen können.
- ❖ Der Rohstoff Holz ist im Menschenleben ein nicht ersetzbarer Werkstoff. So soll gezeigt werden, wie man Nutzholz gewinnen kann, ohne dass der Wald und der Waldboden darunter leiden müssen.
- ❖ So wollen wir mit der Stiftung Waldeffekt zur Verwandlung des Planeten in einen blühenden Garten mit ursprünglicher Schönheit unseren Beitrag leisten.

Wenn wir den Wald retten, retten wir nicht nur die Natur, sondern auch uns selbst!

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Waldeffekt Stiftung“
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Pfalz und wird folglich von dieser im Rechts - und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Clausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, insbesondere alte Wälder vor Abholzung zu schützen und durch den langjährigen Erhalt wieder in ihre Urform zurück zu entwickeln.

- (1) Die Zwecke der Stiftung sind,
 - a) Bildung und Erziehung,
 - b) Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
- (2) zugunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke in Clausen und Umgebung. Eine Ausweitung des Wirkungsbereiches ist möglich.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erhalt und Aufbau alter Laubwälder, die die Funktionen der Urwälder wieder übernehmen. Nadelwälder werden behutsam in Buchen- und Eichenwälder zurückgeführt.
 - b) Schaffung von Lehr- und Lernorten im Ökosystem Wald
 - c) naturpädagogische Angebote (Waldführungen, Waldbaden, Kräuterwanderungen, individuelle Seminare, Freizeitangebote z.B. für: Kindergärten, Schulen, Vereine usw.)
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
 - f) Regeneration von Bächen, Seen, Teichen und Gewässern
 - g) Gestaltung von Landsitzsiedlungen aus Naturmaterialien
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (6) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient der Hilfe zur Selbsthilfe.
- (9) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden.

- (10) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Clausen gehören.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem im Treuhandvertrag/ in der Errichtungserklärung festgelegten Grundvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können im Rahmen die steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Treuhandverwaltung

- (1) Die Bürgerstiftung Pfalz ist als Treuhänderin für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und sicher und rentierlich anzulegen.
- (2) Die Bürgerstiftung Pfalz hat jährlich auf den 31.12. Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, die Mittelverwendung sowie die Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es der Treuhänderin gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Pfalz im Übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können ehrenamtlich und hauptamtlich tätig sein. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden. Das Gehalt von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern wird gemeinsam von Vorstand und Kuratorium festgelegt.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsmitglieder gemeinsam befinden.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und

erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Geborene Mitglieder sind die Gründungstifter Alexandra und Michael Miersch und deren Sohn Nils. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Kuratorium.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung

eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (2) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - e) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - f) die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - g) das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - h) die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Kuratoriums und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und muss schriftlich erfasst werden.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (der Einstimmigkeit) der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Treuhänderin wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung Pfalz, die es zu den in § 2 genannten Zwecken oder Zwecken, die diesen nahekommen, zu verwenden hat.